

17/X. 1914

Ein Wort an Herrn v. Grabmahr.

Der Konflikt zwischen dem Abgeordnetenhaus und dem Herrenhause in Sachen der Justizgesetze ist im letzten Grunde die Verschiedenheit folgender Auffassungen: das Abgeordnetenhaus erachtet die betreffenden § 14-Berordnungen als verfassungswidrig und behandelt sie danach; das Herrenhaus will es nicht dulden, daß die § 14-Berordnungen gekränkt werden, und der Hinweis auf ihre Verfassungswidrigkeit erscheint ihm als Greuel. Mit einem Gesetze sollen die Zivilpersonen „ausnahmsweise der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden“. Eingedenk der Tatsache, daß im Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt bestimmt ist, daß bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen Geschworne über die Schuld des Angeklagten entscheiden; eingedenk weiter der Tatsache, daß in dem Staatsgrundgesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit bestimmt ist, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, erklärt das Abgeordnetenhaus, daß jenes Gesetz als Ergänzung dieser zwei Staatsgrundgesetze aufrete. Wie denn anders? Das Staatsgrundgesetz ordnet an, daß Geschworne entscheiden; es sollen nun Militärgerichte entscheiden; also wird, das ist doch klar, das Staatsgrundgesetz abgeändert. Das Staatsgrundgesetz ordnet an, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf; die gesetzlichen Richter sind doch die bürgerlichen Gerichte; also ist das Gesetz, das die Militärgerichte zuständig macht, eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes. Aber aller Klarheit zu Trotz weigert das Herrenhaus die Anerkennung, daß mit der Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit eine Abänderung von Staatsgrundgesetzen vollzogen werde. Warum diese Weigerung? Praktisch liegt keine Schwierigkeit vor, denn die Zweidrittelmajorität, die für Abänderungen von Staatsgrundgesetzen erforderlich ist, ist ja in beiden Häusern ausreichend vorhanden. Und wegen einer theoretischen Meinungsverschiedenheit wird doch das Herrenhaus einen Konflikt nicht anfangen? Sondern es ist so, daß wenn diese Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit eine Abänderung von Staatsgrundgesetzen ist, dann die § 14-Berordnung, die die Geschwornengerichte suspendierte, und die § 14-Berordnung, die die Militärgerichte einführte, ein Verfassungsbruch war: weil befanntlich mit dem § 14 Abänderungen von Staatsgrundgesetzen nicht zulässig sind. Und indem das Abgeordnetenhaus jenes Unterstellungsgesetz als eine Abänderung von Staatsgrundgesetzen bezeichnet, hat es — indirekt — die § 14-Berordnungen über die Suspension der Geschwornengerichte und über die Einführung der Militärgerichte als Verfassungsbruch gebrandmarkt. Und dies will nun das Herrenhaus nicht dulden: es will die Kritik über die § 14-Berordnung hindern und es will insbesondere zu dieser § 14-Berordnungen den Niegel nicht vorschoben lassen. Ebenso steht es mit dem befannten Artikel IV. Damit sollen die am Tage der Nichtgenehmigung der § 14-Berordnung (über die Suspension der Geschwornengerichte) nicht rechtskräftigen Urteile aufgehoben werden. Von den zwingenden Gründen der Rechtspflege, die dafür sprechen, ganz abgesehen, bedeutet diese Aufhebung, daß das Abgeordnetenhaus die betreffende § 14-Berordnung als verfassungswidrig betrachtet: indem die Verordnung als verfassungswidrig erkannt wird, ist die Zuständigkeit der (Ausnahms-)Gerichte, die sich auf ihr aufbauten, enturzelt und damit ist wieder die Rechtsgrundlage der von den Ausnahmsgerichten gefällten Urteile verschwunden. Das Herrenhaus will aber, daß an einer § 14-Berordnung nicht gerüttelt noch gedeutelt werde; es kann es zwar nicht hindern, daß sie das Abgeordnetenhaus aufhebt — obwohl der erstaufliegende Referent Battai auch darüber räsonierte —, aber es will es nicht zulassen, daß sie als verfassungswidrig behandelt werden! Um es auf ein Wort zu bringen: das Abgeordnetenhaus verteidigt die Verfassung, das Herrenhaus den Verfassungsbruch.

In der Justizkommission des Herrenhauses, von der dieser Schutz des Verfassungsbruchs ausgeht, sitzt nun auch der Herr Dr. v. Grabmahr, der Präsident des Reichsgerichtes, also des Gerichtes, das als Gut der verfassungsmäßigen Einrichtungen bestimmt ist. Schon aus diesem seinem Amte wäre Herr v. Grabmahr verpflichtet, die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses mit Eifer und Nachdruck zu verteidigen. Indessen hat man nichts davon gehört, und so erwächst uns die Aufgabe, Herrn v. Grabmahr in Erinnerung zu rufen, daß gerade er es war, der das, was das Abgeordnetenhaus jetzt tut, als die absolute Pflicht des Reichsrates verkündet hat. Wir nehmen den Bericht zur Hand, den Herr v. Grabmahr als Berichterstatter des Verfassungsausschusses „betreffend die verfassungsrechtliche Beurteilung der § 14-Berordnungen“ dem Abgeordnetenhaus im Jahre 1906 erstattet hat, und werden aus dessen ernster Mahnung den Entschluß empfangen, den wohlwollendsten Beschluß des Abgeordnetenhauses in Sachen der Justizgesetze gegen die Unvernunft der Justizkommission des Herrenhauses weiter unbeugsam zu verteidigen.

Die Herrenhäuser leugnen jetzt, daß die zwei Justizverordnungen eine Abänderung von Staatsgrundgesetzen waren — obwohl das Staatsgrundgesetz mit den klarsten Worten sagt, daß Geschworne über die Schuld des Angeklagten entscheiden, und die Verordnungen sagen, daß Ausnahmsenate oder Militärgerichte entscheiden, werden. (Beiläufig, aber ganz deutlich, wollen wir sagen, daß die Tatsache, daß sich Männer des Rechtes finden, die den klaren Tatbestand nicht anerkennen wollen und ihn mit verächtlicher Sophistik ins Gegenteil umdeuten möchten, einfach eine Schmach für die österr. Jurisprudenz ist). Wir wollen nun zeigen, wie Herr v. Grabmahr wegen einer Sache, die, an den Folgen betrachtet, eine erbärmliche Nichtigkeit gegen die schwerwiegenden Dinge war, die sich an diese zwei Verordnungen geknüpft haben, in Ekstase geraten ist und was er damals verkündet hat. Das Reichsgericht hatte im Jahre 1904 plötzlich erklärt, der Staat habe für die Steuern, die ihm zu viel gezahlt worden sind, Vergütungszinsen zu bezahlen. Daraufhin kamen alle Bankleute mit der Forderung, der Staat solle ihnen Zinsen bezahlen. Die Regierung mehrte diese Bedrohung ab, indem sie mit dem § 14 anordnete, daß für Ueberzahlungen, die vor dem 1. Jänner 1904 geleistet wurden, Vergütungszinsen nicht gezahlt werden. Die § 14-Berordnung war gemäß ein Uebergriff; aber was bedeutet es, daß ein paar reichen Leuten keine Vergütung geleistet wird, gegen die zwei § 14-Berordnungen, auf „Grund“ deren unzählbare Todesurteile und viele Tausende Jahre Kerkerstrafen verhängt wurden! Nun begnügte sich Grabmahr nicht damit, die § 14-Berordnung deshalb anzugreifen, weil ihr die dringende Notwendigkeit gemangelt habe, sondern er folgerte daraus, weil sie sich mit dem Erkenntnis des Reichsgerichtes in Widerspruch setze — obwohl er uns jetzt, als Präsident des Reichsgerichtes, unausgesetzt versichert, daß das Reichsgericht nur über eine einzelne bestimmte Sache entscheide und keine allgemeinen Rechtsgrundsätze verkünde —, daß sie eine Verletzung des staatsgrundgesetzlichen Rechtes von der Unverletzbarkeit des Eigentums („Das Eigentum ist unverletzlich“) sei, und schwankte nicht, feierlich zu erklären, daß sie darum „mit einer unheilbaren Nichtigkeit behaftet sei“:

Um so gewisser ist es Sache des Reichsrates, zu prüfen und festzustellen, ob die Regierung bei Erlassung der fraglichen Notverordnung die Grenzen ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse überschritten habe. Eine solche Ueberschreitung hat in der Tat stattgefunden. Wenn man überzeugt sein muß, daß der besondere staatsgrundgesetzliche Schutz nicht bloß dem Eigentumsrecht im engeren Sinne, sondern allen Vermögensrechten der Staatsbürger zufließen kommt, so involviert die kaiserliche Verordnung eine Verletzung dieses Grundgesetzes, indem sie bestehende und gerichtlich verfolgbare Rechte der Staatsbürger zu Gunsten des Staates aufhebt. Eine solche gegen das Staatsgrundgesetz verstößende Verfügung kann durch ein mit qualifizierter Mehrheit beschlossenes Gesetz, nicht aber durch eine § 14-Berordnung getroffen werden.

Also damals sah Grabmahr in einer § 14-Ber-